
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Konzerthaus-Kommission	10.07.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:

Neubau Konzerthaus – Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Anlagen:

Bestandssituation
Planungssituation
PPP_Umweltauswirkungen

Bericht:

Entsprechend dem im Rahmen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung erstellten Umweltbericht zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 vom 12.03.2020 sind im Rahmen des Konzerthaus-Neubaus diverse Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich, die die Eingriffsschwere mindern und die bei der weiteren Planung und Durchführung berücksichtigt werden. Die Vorgehensweise, Ergebnisse und Maßnahmen werden anhand eines Fachvortrages vorgestellt. Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union) sind von der Planung nicht betroffen.

1. Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch – BauGB)

Im Plangebiet liegen mit Ausnahme zweier Naturdenkmale (Eiche im Atrium der Meistersingerhalle, Eichen bei Schultheißallee 34-38) keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete oder Wasserschutzgebiete vor. Im Geltungsbereich befinden sich auch keine als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes oder des Bayerischen Waldgesetzes eingestuftes Gehölzbestände. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Anwendung der Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (KostenErstS, Stand: 21.07.2006). Ein vollständiger Ausgleich des Kompensationsdefizits im Rahmen der Planung ist vor Ort nicht möglich, so dass der verbleibende Kompensationsbedarf durch drei jeweils in Neunhof gelegenen Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Nürnberg gedeckt werden muss:

- auf dem Flst. Nr.: 847 werden 2.390 m² intensiv genutzte Ackerflächen zu einer Ackerbrache bzw. zu kurzlebigen Ruderalfluren umgenutzt,
- auf den Flst. Nr. 870 und 883 wird an der Gründlach auf insg. 2.840 m² ein heimischer, standortangepasster Ufergehölzsaum entstehen und weitere insg. 6.608 m² zu einer extensiv genutzten Feuchtwiese entwickelt,
- auf Flst. Nr. 884 wird auf 487 m² ein degradiertes Auwald durch punktuelle Gehölzpflanzungen verbessert.

Bezüglich der zu berücksichtigenden qualitativen Eingriffsfolgen wird auf den gesonderten Tagesordnungspunkt zu den Baumpflanzungen verwiesen.

2. Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 BNatSchG und den diesbezüglichen Empfehlungen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken wurden Erhebungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt und hierzu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Büro Grosser-Seeger & Partner, 20.08. 2019). Die 2016 und 2019

durchgeführten Erhebungen umfassten die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse sowie Überprüfungen von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Die Vorkommen weiterer streng geschützter und zu berücksichtigender Arten konnten im Zuge einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen ausgeschlossen werden. Von der Artengruppe der Fledermäuse konnten im Geltungsbereich sieben Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. In den beiden Erfassungsjahren konnten 40 Brutvogelarten im Luitpoldhain bzw. unmittelbar angrenzend festgestellt werden. Aufgrund des alten Eichenbestandes, der teils auch große Höhlungen aufweist, waren Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) nicht auszuschließen. Detaillierte Untersuchungen erbrachten aber keinen Nachweis im Luitpoldhain selbst, der jedoch aufgrund benachbarter Funde als Teillebensraum dieser Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen ist. Für andere Arten(gruppen) (wie z.B. Zauneidechse, Amphibien, weitere Insektenarten und andere Wirbellose) fehlen im Planungsraum essentielle Lebensraumstrukturen, diese können daher im Gebiet ausgeschlossen werden. Für Pflanzenarten, für die der spezielle Artenschutz relevant ist, gibt es im Geltungsbereich keine geeigneten Wuchsorte.

2.1 Vermeidungsmaßnahmen:

Um keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen, werden folgende 7 Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- V1: Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- V2: Durchführung der Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zum Schutz von Fledermäusen erfolgt eine Beschränkung der Fällung von Bäumen mit Potenzial als Baumquartier auf den Zeitraum Oktober.
- V3: Verschluss von Gebäudenischen
- V4: Erhaltung von Altbäumen
- V5: Erhaltung der vorhandenen künstlichen Nisthöhlen
- V6: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- V7: Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

Um keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz auszulösen, werden bzw. wurden bereits folgende 3 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) umgesetzt:

- CEF1: Ersatz verloren gehender Baumhöhlenquartiere durch künstliche Quartiere (Umsetzung bereits erfolgt)
- CEF2: Optimierung der Habitatfunktion von Altbäumen (bereits mit den Bayerischen Staatsforsten abgestimmt)
- CEF3: Nachpflanzung von Laubbäumen (von mindestens 29 zu pflanzenden Laubbäumen sind bereits 6 Stieleichen gepflanzt worden)

Bezüglich der CEF-Maßnahmen werden Monitoring-Maßnahmen umgesetzt. Diese umfassen neben einer Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen auch ein Monitoring zur Überwachung der Populationsentwicklung der durch die Planung voraussichtlich betroffenen Tierarten (höhlenbrütende Brutvögel, Fledermäuse).

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
 - Kosten noch nicht bekannt
 - Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

- dauerhaft
- nur für einen begrenzten Zeitraum

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
 Haushaltsmittel für zweckmäßigerweise vorzuziehende Maßnahmen stehen zur Verfügung. Für alle weiteren wird die Finanzierung im Rahmen der Gesamtmaßnahmenfinanzierung geklärt.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
 - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Diversity-Relevanz der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Rahmen der Beschlussfassung im Stadtrat behandelt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 BgA
 Ref. I/II & 2.BM/PBH
 Ref. VI/PBD

